

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 30. November 2020

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 9 S. 120), geändert durch Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2013 (Verkündungsblatt Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 14 S. 248) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Artikel 12 wird wie folgt neu gefasst

„Auflösung, Ausscheiden und Ruhen des Mandats“

2. Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Nr. 4 („Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss,“) wird gestrichen,
- b) Nr. 5 (alt) wird zu Nr. 4 (neu),
- c) Nr. 6 (alt) wird zu Nr. 5 (neu)

3. Artikel 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Durch die Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss ruht das Mandat im Studierendenparlament. Das ruhende Mandat im Studierendenparlament wird von demjenigen Mitglied der Liste wahrgenommen, welches die nächsthöchste Anzahl an Stimmen auf der Liste errungen hat, und noch nicht stimmberechtigtes Mitglied ist. Kann ein Sitz im Studierendenparlament nicht durch ein stimmberechtigtes Listenmitglied besetzt werden, lebt das Mandat der in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählten Person wieder auf und sie ist berechtigt, das Mandat im Studierendenparlament parallel auszuüben. Scheidet eine Person frühzeitig aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus, lebt das Mandat im Studierendenparlament unbeschadet von Absatz 2 Satz 1 wieder auf.“

4. Artikel 12 Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 4 (neu)

### Artikel II

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 29. Oktober 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 24. November 2020.

Bielefeld, den 30. November 2020

Der Vorsitzende  
des Studierendenparlaments  
der Universität Bielefeld  
Christian Osinga